

## Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

### Urteil 1C\_368/2024 vom 17.09.2024

#### **Regeste**

**Überstellung gegen den Willen zur Verbüssung der Freiheitsstrafe im Kosovo /  
Notwendigkeit der Abklärung, dass keine menschenrechtswidrige Behandlung im  
ausländischen Strafvollzug droht.**

**Der Beschwerdeführer wehrte sich gegen eine zwangsweise Überstellung in den Kosovo  
und erhielt vom Bundesstrafgericht Recht. Die Beschwerde des Bundesamts für Justiz  
gegen dieses Urteil wurde abgewiesen.**

**Das Bundesgericht führte aus, dass die Rechtsprechung gemäss BGE 135 I 191 auf den  
Überstellungsvertrag mit dem Kosovo anwendbar ist. Daher hätte sich vorliegend das BJ  
überzeugen müssen, dass der verfolgten Person keine menschenrechtswidrige  
Behandlung im ausländischen Strafvollzug droht. Dies ist gemäss Bundesgericht im  
Überstellungsentscheid darzulegen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zu  
erwartenden Haftbedingungen ist jedenfalls geboten, wenn es sich um ein Land handelt,  
von dem im Auslieferungsverkehr regelmässig diplomatische Garantien eingeholt werden,  
d.h. von einem nicht nur theoretischen Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung  
ausgegangen wird.**

Aus den Erwägungen:

E.1.2.1. Eine Überstellung gegen den Willen der betroffenen Person wird einer Auslieferung gleichgestellt, weshalb das Bundesgericht bereits auf Beschwerden von verurteilten Personen gegen ihre Überstellung eingetreten ist (Urteil 1C\_588/2008 vom 12. März 2009 E. 1.1, nicht publ. in: BGE 135 I 191; Urteil 1C\_268/2016 vom 6. Juli 2016 E. 1.1). Es gibt keinen Grund, die Beschwerdebefugnis des BJ in derartigen Fällen restriktiver zu handhaben, d.h. es ist auch diesem (in besonders bedeutsamen Fällen) gestattet, mit Beschwerde gegen die Aufhebung eines Überstellungsentscheids an das Bundesgericht zu gelangen.

E.5.1. Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen an eine Überstellung, jedenfalls wenn diese ohne Zustimmung der verfolgten Person angeordnet wird. **In BGE 135 I 191 hielt das Bundesgericht fest, mit der Überstellung würden in erster Linie humanitäre Zwecke verfolgt: Dem Strafgefangenen solle es erspart werden, die Strafe in grosser Entfernung von seinem familiären und kulturellen Umfeld zu verbüssen; zugleich solle die soziale Wiedereingliederung des Strafgefangenen in seinen Heimatstaat gefördert werden. Angesichts dieser Zielsetzungen müsse**

die schweizerische Behörde den Betroffenen anhören, seine Einwände berücksichtigen und von Amtes wegen prüfen, ob die Überstellung unter akzeptablen Bedingungen stattfinden könne. Dafür müsse gewährleistet sein, dass einerseits die Haftbedingungen im ersuchten Staat den völkerrechtlichen Mindeststandards entsprechen und andererseits die soziale Wiedereingliederung mindestens in gleichem Mass möglich sei wie bei Fortsetzung der Strafvollstreckung in der Schweiz (E. 2.1). Die zuständige Behörde müsse sich somit, bevor sie um Überstellung einer verurteilten Person ins Ausland ersuche, vergewissern, dass dieser keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung drohe. Bestehe ein reelles Risiko, müsse sie auf das Überstellungsgesuch verzichten (E. 2.2). Denn die Schweiz könne - wenn sie um Überstellung einer verurteilten Person ins Ausland ersuche - keine diplomatischen Garantien vom ersuchten Staat verlangen, wie dies bei der Auslieferung der Fall sei. Zwar dürfe sie Empfehlungen für die medizinische Behandlung abgeben und verfüge über ein Informationsrecht; der Vollzug der Sanktion richte sich jedoch allein nach dem Recht des Vollstreckungsstaates und es sei zweifelhaft, ob die Schweiz eine Detailberichterstattung zu den Haftbedingungen verlangen könne. In dieser Situation sei die schweizerische Behörde verpflichtet, sich vor Gesuchstellung umfassend über die vorhersehbaren Haftbedingungen zu informieren, um sich mit genügender Wahrscheinlichkeit zu vergewissern, dass der verurteilten Person keine Gefahr einer unmenschlichen Behandlung oder Bestrafung drohe (E. 2.3). Dabei seien insbesondere die Berichte der CPT (E. 2.6) und die spezielle Situation der verurteilten Person, insbesondere deren Gesundheitszustand, zu berücksichtigen (E. 2.7 und 2.8).

E.5.2. Die Republik Kosovo ist bislang nicht Mitglied des Europarates und nicht Vertragspartei des Europarats-Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983 (SR 0.343) und dessen 2. Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 (SR 0.343.1). Die zur Überstellung nach diesen Übereinkommen gemachten Ausführungen in BGE 135 I 191 können jedoch ohne Weiteres auf den Überstellungsvertrag mit der Republik Kosovo übertragen werden. Dieser ist den genannten Europaratsübereinkommen nachgebildet und verfolgt die gleichen Ziele (vgl. Botschaft des Bundesrats zur Genehmigung des Vertrags zwischen der Schweiz und der Republik Kosovo über die Überstellung verurteilter Personen, BBl 2023 159 ff., insbes. S. 160 und Ziff. 1.1 S. 163 f., sowie Präambel, Art. 8 Abs. 2 lit. c, Art. 15 Abs. 2 und Art. 18 lit. c ÜVK).

E.5.3. Gemäss Art. 101 Abs. 1 IRSG darf der Verurteilte, der in der Schweiz in Haft ist, einem anderen Staat zur Vollstreckung eines schweizerischen Strafentscheids nach Art. 100 IRSG nur zugeführt werden, wenn er zustimmt und zu erwarten ist, dass der ersuchte Staat die vom BJ festgelegten Bedingungen beachtet. In der Botschaft des Bundesrates zum IRSG vom 8. März 1976 (BBl. 1976 II S. 486 f. zu Art. 99 E-IRSG) werden jedoch als mögliche Bedingungen nur die Einhaltung des Spezialitätsprinzips und allenfalls des Grundsatzes "ne bis in idem" erwähnt. Bei der Überstellung ohne Zustimmung der verurteilten Person ist Art. 101 Abs. 1 IRSG nicht anwendbar; diese richtet sich einzig nach den einschlägigen internationalen Übereinkommen. Diese gewährleisten die Einhaltung der genannten Grundsätze (vgl. zum ÜVK Art. 14 Abs. 1 und Art. 24 Abs. 4), weshalb es insoweit keiner Bedingungen bedarf.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 ÜVK richtet sich der Vollzug der Sanktion nach dem Recht des Vollstreckungsstaates; dieser ist allein zuständig, alle erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Zwar steht es den Vertragsparteien grundsätzlich frei, sich im Rahmen der Einigung über die Überstellung (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. f ÜVK) auf Bedingungen und Garantien zu den Haftkonditionen zu einigen, die den bei der Auslieferung verlangten diplomatischen Garantien entsprechen. Ersucht jedoch die Schweiz um die Überstellung einer verurteilten Person, noch dazu gegen deren Willen, so ist sie als Gesuchstellerin nicht in der Lage, Bedingungen zu diktieren und

Garantien zu deren Einhaltung durchzusetzen. Vielmehr riskiert sie, dass die Republik Kosovo solche (und möglicherweise auch weitere) Gesuche der Schweiz abweist. Dies kann die künftige Zusammenarbeit und damit auch die (an sich erstrebenswerte) Resozialisierung von Straftätern und Straftäterinnen in ihrem Heimatland, in welches sie nach Strafverbüßung entlassen werden, gefährden.

E.5.4. Verzichtet deshalb das BJ auf die Formulierung von Bedingungen, so muss es sich vor Gesuchstellung davon überzeugen, dass der verfolgten Person auch ohne derartige Garantien keine menschenrechtswidrige Behandlung im ausländischen Strafvollzug droht. Dies ist im Überstellungsentscheid darzulegen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den zu erwartenden Haftbedingungen ist jedenfalls geboten, wenn es sich um ein Land handelt, von dem im Auslieferungsverkehr regelmässig diplomatische Garantien eingeholt werden, d.h. von einem nicht nur theoretischen Risiko einer menschenrechtswidrigen Behandlung ausgegangen wird.

Dies ist vorliegend der Fall. Nach der Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts sind für die Auslieferung von Personen an die Republik Kosovo Garantien einzuholen, u.a. zum Ort der Inhaftierung und zum Haftregime, zum unangemeldeten Besuchsrecht der diplomatischen Vertretung der Schweiz und zur Benachrichtigungspflicht bei Verlegung in ein anderes Gefängnis (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2021.215 vom 21. April 2022 und RR.2022.114 vom 5. Juli 2022). Diese Entscheide wurden vom BJ nicht angefochten. Das Bundesgericht bestätigte auf Beschwerde der verurteilten Person hin den Entscheid vom 21. April 2022, der im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stehe (Urteil 1C\_249/2022 vom 11. Mai 2022 E. 1.3).

Angesichts dieser Praxis durfte sich das BJ nicht mit dem Hinweis auf die mangelnde Substanziierung der Rügen des Beschwerdegegners begnügen, sondern hätte sich bereits im Überstellungsentscheid mit den einschlägigen Berichten und Entscheiden von Konventionsorganen auseinandersetzen und begründen müssen, weshalb dem Beschwerdegegner auch ohne die im Auslieferungsverkehr mit der Republik Kosovo üblichen diplomatischen Garantien keine menschenrechtswidrige Behandlung im kosovarischen Strafvollzug drohe. (...)

E.6.

Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Will das Bundesamt an der Überstellung des Beschwerdegegners festhalten, wird es sich vergewissern müssen, dass auch ohne die Einholung diplomatischer Garantien bzw. Bedingungen keine ernsthafte Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung besteht. Dies wäre in einem neuen Überstellungsentscheid darzulegen. (...)